# Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum im Dorfgemeinschaftshaus und die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen der Gemeinde Walksfelde

Stand 24.08.2010

### § 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Walksfelde ist eine öffentliche Einrichtung und umfasst den Geräteraum der Freiwilligen Feuerwehr Walksfelde (GRFW) und den Dorfgemeinschaftsraum mit WC-Anlage (DGR).
- (2) Bestimmte im Eigentum der Gemeinde Walksfelde stehende Gegenstände können der Einwohnern der Gemeinde Walksfelde zur zeitlich begrenzten Nutzung (Ausleihe) überlassen werden. Die Ausleihe ist gebührenpflichtig. Für die Ausleihe gelten die in dieser Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich des DGR sinngemäß.
- (3) Durch die Inanspruchnahme des DGR entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (4) Der DGR wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Walksfelde oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet.

### § 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Der DGR ist eine Begegnungsstätte, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Die Durchführung privater Veranstaltungen ist zulässig.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde und der Feuerwehr haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.
- (3) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen der Gemeinde Walksfelde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine.
- (4) Auswärtige Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Nutzungsberechtigung erhalten. Bei Terminkonflikten sind sie gegenüber Walksfelder Bürgern nachrangig zu behandeln. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

## § 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung des DGR bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Walksfelde oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
- (3) Bei Terminkollisionen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden.

### § 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Nutzungsinhaber (Inhaber der Benutzungserlaubnis) ist verpflichtet,
  - a. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten/ Beauftragter abzusprechen,
  - b. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend an den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dessen Beauftragten/Beauftragter zu melden,
  - c. dafür Sorge zu tragen, dass infolge der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden.
  - d. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
     Die Schlüssel sind beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragter anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
  - e. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Hierzu zählen die Reinigung der Räumlichkeiten, der Abwasch des Geschirrs und die selbstständige Entsorgung der Abfälle (eigene Müllsäcke). Bei Terminüberschneidung aufeinander folgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.
  - f. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (3) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsinhaber. Ist der Nutzungsinhaber eine Organisation, so ist der Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt und berechtigt ist.
- (4) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Absatz1 Nr. 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Sicherheitsleistung wird hierzu gegebenenfalls angerechnet. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (5) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schließzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich der Hausordnung anzuerkennen.

### § 5 Hausrecht

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Walksfelde bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht über den Dorfgemeinschaftsraum aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Walksfelde und dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen zur Nutzung überlassenen Räumen zu ermöglichen.

### § 6 Hausordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr.
- (2) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im DGR ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fenstern des DGR ist verboten.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballonen, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (5) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.

### § 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Walksfelde für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet auch für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (4) Die Gemeinde Walksfelde übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Walksfelde nicht für abhanden gekommene oder Beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in den DGR eingebracht haben.
- (5) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

- (6) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Walksfelde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzhaftung aus § 836 BGB.

#### § 8 Gebühren

- (1) Für die Nutzung des DGR, seines Inventars und die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen werden Gebühren entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Vor der tatsächlichen Inanspruchnahme ist eine Sicherheitsleistung gemäß Anlage bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu hinterlegen.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind sofort fällig. Sie sind unter Angabe des Verwendungszwecks zugunsten der Gemeinde Walksfelde auf das Konto des Amtes Sandesneben-Nusse (Konto Nr. 8 000 050, BLZ: 230 527 50, KSK Herzogtum Lauenburg) zu überweisen.
- (3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

### § 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis den DGR nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauerhaft oder zeitweise von der Benutzung des DGR ausgeschlossen werden.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Walksfelde vom 02.03.1982 in der Fassung vom 15.12.1998 außer Kraft.

Gemeinde Walksfelde Der Bürgermeister

L.S. gez. Soecknick

Walksfelde, den 24.08.2010 (Siegel) Soecknick Bürgermeister

### **Anlage**

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Gemeinschaftsraum im Dorfgemeinschaftshaus und die Ausleihe von gemeindlichen Gegenständen der Gemeinde Walksfelde Stand 24.08.2010

Gegenstand	Nutzungsart	Gebühr je angefangene 24 Stunden
DGR	Sicherheitsleistung	150,00 €
		pro Nutzung
	Private Nutzung durch Walksfelder Einwohner	50,00 €
	Private Nutzung durch Einwohner anderer Gemeinden	75,00 €
	Nutzung durch örtliche gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
	Nutzung durch andere Organisationen	50,00 €
	Traditioneller sonntäglicher Bürgertreff	gebührenfrei
Zelt	Ausleihe von gemeindlichen Gegenstände Sicherheitsleistung	150,00 €
	g	pro Nutzung
(Pavillon	Private Nutzung durch Walksfelder Einwohner	50,00 €
4mx6m)	Private Nutzung durch Einwohner anderer Gemeinden	75,00 €
	Nutzung durch örtliche gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
	Nutzung durch andere Organisationen	50,00 €
Stuhl		1,00 €
Tisch		3,00 €